

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich



Stadt Nideggen

Juli 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Nideggen
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. M. S. Sebastian Schütt

Projektnummer: 22-016

INHALT

1	AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....	1
2	BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH.....	1
	2.1 Mit Schreiben vom 06.04.2023.....	1
	2.1.1 Keine Bedenken.....	1
3	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW.....	1
	3.1 Mit Schreiben vom 19.04.2023.....	1
	3.1.1 Verweis auf Anlage.....	1
	3.2 Mit Schreiben vom 19.04.2023.....	1
	3.2.1 Bergbaubauliche Erlaubnisfelder.....	1
	3.2.2 Weitere Beteiligung.....	2
	3.2.3 Bergbauliche Einwirkungen.....	3
	3.2.4 Bearbeitungshinweis.....	3
4	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR).....	4
	4.1 Mit Schreiben vom 24.04.2023.....	4
	4.1.1 Keine Bedenken.....	4
5	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 (VERKEHR).....	4
6	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG).....	5
7	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 (DENKMALSCHUTZ - (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)).....	5
8	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI - (SCHUTZVERORDNUNGEN)).....	5
9	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 (ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ - EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ).....	5
10	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ - EINSCHLIEBLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ).....	5
11	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT - OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ.....	5
	11.1 Mit Schreiben vom 19.04.2023.....	5
	11.1.1 Verweis auf Anlage.....	5
	11.2 Mit Schreiben vom 19.04.2023.....	6
	11.2.1 Wasserschutz.....	6

12	BISTUM AACHEN.....	7
13	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) (REFERAT INFRA I 3).....	7
	13.1 Mit Schreiben vom 20.03.2023.....	7
	13.1.1 Militärischer Flugverkehr.....	7
14	BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)	8
15	DAS WASSERWERK CONCORDIA	8
16	DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST.....	8
17	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	8
	17.1 Mit Schreiben vom 17.04.2023	8
	17.1.1 Weitere Beteiligung	8
18	EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN	9
19	FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE)	9
20	GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT.....	9
21	GEMEINDE KREUZAU: BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	9
22	GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG.....	9
23	GEMEINDEVERWALTUNG SIMMERATH.....	9
24	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	10
	24.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023	10
	24.1.1 Verweis auf Anlage.....	10
	24.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	10
	24.2.1 Erbebengefährdung.....	10
	24.2.2 Erbebenüberwachung	11
	24.2.3 Baugrund	12
	24.2.4 Schutzgut Wasser.....	12
	24.2.5 Weitere geowissenschaftliche Belange	12
25	HANDWERKSKAMMER AACHEN	13
26	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	13
	26.1 Mit Schreiben vom 24.04.2023	13
	26.1.1 Verweis auf Anlage.....	13

26.2	Mit Schreiben vom 24.04.2023	13
26.2.1	Keine Bedenken.....	13
27	KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH)	13
28	KREIS DÜREN: 61 – POSTSTELLE	14
28.1	Mit Schreiben vom 26.04.2023	14
28.1.1	Beteiligte Ämter.....	14
28.1.2	Wasserwirtschaft.....	14
28.1.3	Bodenschutz.....	16
28.1.4	Immissionsschutz und Abgrabungen	18
28.1.5	Natur und Landschaft	18
28.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	19
28.2.1	Bauordnungsamt	19
29	KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.)	19
30	KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K. D. Ö. R.)	19
31	KREISPOLIZEIBEHÖRDE DÜREN – DIREKTION VERKEHR	19
32	LANDESAMT DER EVGL. KIRCHEN.....	20
33	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN	20
33.1	Mit Schreiben vom 24.04.2023	20
33.1.1	Abstände zu Straßen.....	20
33.1.2	Erschließung.....	22
34	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCH EIFEL-ZÜLPICHER BÖRDE	23
34.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	23
34.1.1	Verweis auf Anlage.....	23
34.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	23
34.2.1	Wald.....	23
35	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND	24
35.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	24
35.1.1	Verweis auf Anlage.....	24
35.2	Mit Schreiben vom 30.04.2023.....	24
35.2.1	Allgemeine Flächenkulisse	24
35.2.2	Kompensation.....	25

	35.2.3 Artenschutzrechtliche Aspekte von einzelnen Flächen.....	25
	35.2.4 Kalamitätsflächen	26
35.3	Mit Schreiben vom 30.04.2023.....	26
	35.3.1 Kalamitätsflächen	26
36	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU.....	27
37	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU	27
38	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN	27
38.1	Mit Schreiben vom 20.04.2023	27
	38.1.1 Verweis auf Anlage.....	27
38.2	Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	28
	38.2.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	28
39	LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	28
39.1	Mit Schreiben vom 07.12.2022.....	28
	39.1.1 Bitte um Fristverlängerung	28
39.2	Mit Schreiben vom 07.12.2022.....	29
	39.2.1 Bodendenkmäler in der Fläche 5.....	29
39.3	Mit Schreiben vom 22.05.2023.....	32
	39.3.1 Bodendenkmäler in den Flächen 3, 4, 5 und 12.....	32
	39.3.2 Anlage: Schreiben vom 15.05.2023.....	33
40	LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)	36
40.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	36
	40.1.1 Verweis auf Anlage.....	36
40.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	36
	40.2.1 Denkmalschutz.....	36
41	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	38
42	RURTALBAHN GMBH (GB INFRASTRUKTUR)	39
43	RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH)	39
44	RWE POWER AG ABT. POJ-LN	39
44.1	Mit Schreiben vom 21.03.2023	39
	44.1.1 Keine Bedenken.....	39
45	STADT HEIMBACH: STABSSTELLE STADTENTWICKLUNG	39

46	STADT NIDEGGEN: SG II/3	39
47	STADT ZÜLPICH: STADTPLANUNG	40
	47.1 Mit Schreiben vom 21.04.2023	40
	47.1.1 Abstände zu Siedlungsbereichen.....	40
	47.1.2 Fläche 13.....	41
48	TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG	43
	48.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	43
	48.1.1 Richtfunk in der Fläche 1.....	43
	48.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	45
	48.2.1 Fläche 2.....	45
	48.3 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	47
	48.3.1 Fläche 3.....	47
	48.4 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	48
	48.4.1 Fläche 4.....	48
	48.5 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	48
	48.5.1 Fläche 5.....	48
	48.6 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	49
	48.6.1 Fläche 12.....	49
	48.7 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	50
	48.7.1 Fläche 13.....	50
49	VODAFONE GMBH – DEUTSCHLANDWEIT	51
	49.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	51
	49.1.1 Fläche 1 a.....	51
	49.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	52
	49.2.1 Fläche 2 a.....	52
	49.3 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	52
	49.3.1 Fläche 3 a.....	52
	49.4 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	53
	49.4.1 Fläche 3 b.....	53
	49.5 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	54
	49.5.1 Fläche 3 c.....	54
	49.6 Mit Schreiben vom 20.04.2023.....	54
	49.6.1 Fläche 4.....	54

49.7	Mit Schreiben vom 20.04.2023	55
49.7.1	Fläche 5.....	55
49.8	Mit Schreiben vom 20.04.2023	56
49.8.1	Fläche 12	56
49.9	Mit Schreiben vom 20.04.2023	56
49.9.1	Fläche 13.....	56
50	WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL	57
50.1	Mit Schreiben vom 25.04.2023	57
50.1.1	Verweis auf Anlage.....	57
50.2	Mit Schreiben vom 24.04.2023	57
50.2.1	Wasserschutz	57
51	WASSERWERK DES WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBANDES PERLENBACH	58
52	WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN	58
52.1	Mit Schreiben vom 03.04.2023.....	58
52.1.1	Verweis auf Anlage.....	58
52.2	Mit Schreiben vom 03.04.2023.....	58
52.2.1	Hochspannungsfreileitungen	58
52.2.2	Anlagen	62
53	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)	63
53.1	Mit Schreiben vom 22.03.2023.....	63
53.1.1	Keine Bedenken.....	63
54	WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN).....	64
54.1	Mit Schreiben vom 19.04.2023	64
54.1.1	Verweis auf Anlagen	64
54.2	Mit Schreiben vom 18.04.2023	64
54.2.1	Weitere Beteiligung	64
54.2.2	Gewässer 2. Ordnung.....	65
55	AMPRION GMBH	65
55.1	Mit Schreiben vom 30.03.2023.....	65
55.1.1	Verweis auf Anlage.....	65
55.2	Mit Schreiben vom 29.03.2023	65

	55.2.1 Hochspannungsfreileitungen	65
56	PLEDOC GMBH	68
	56.1 Mit Schreiben vom 25.04.2023	68
	56.1.1 Verweis auf Anlage	68
	56.2 Mit Schreiben vom 25.04.2023	69
	56.2.1 Gasleistung.....	69

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH		
2.1 Mit Schreiben vom 06.04.2023		
2.1.1 Keine Bedenken		
das Verfahren befindet sich weit außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Von daher können wir keine Stellungnahme abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
3.1 Mit Schreiben vom 19.04.2023		
3.1.1 Verweis auf Anlage		
Ihr Anliegen wurde zur Bearbeitung an mich weitergeleitet. Anbei übersende ich Ihnen die bergbehördliche Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie in Nideggen.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2 Mit Schreiben vom 19.04.2023		
3.2.1 Bergbaubauliche Erlaubnisfelder		
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Die neun Planbereiche (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) liegen zum Teil über dem vormals auf Kupfererz verliehenen, bereits	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>erloschenen Bergwerksfeld „Clara Franziska“ sowie zum Teil über neun weiteren bereits erloschenen Bergwerksfeldern.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Clara Franziska“ ist die TUI Aktiengesellschaft, vertreten durch die TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover).</p> <p>Die letzten Eigentümerinnen der neun weiteren ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolgerinnen der letzten Bergwerksfeldeigentümerinnen sind hier nicht bekannt.</p>	<p>Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.</p>	
<p>3.2.2 Weitere Beteiligung</p>		
<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. TUI Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und in diesem Falle der TUI Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die TUI Aktiengesellschaft, vertreten durch die TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover), wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ebenfalls beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.2.3 Bergbauliche Einwirkungen		
<p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte und da die letzten Eigentümerinnen der anderen neun bereits erloschenen Bergwerksfelder nicht mehr erreichbar sind, teile ich Ihnen von hier aus mit, dass in den hiesigen derzeitig vorliegenden Unterlagen im Bereich der neun Planbereiche (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da bergbaulich bedingte Auswirkungen an der Tagesoberfläche nicht dokumentiert sind, stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.3 „Boden“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3.2.4 Bearbeitungshinweis		
<p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen</p>	<p>Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
<p>4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR)</p>		
<p>4.1 Mit Schreiben vom 24.04.2023</p>		
<p>4.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr ist zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für zivile Flugplätze im Bereich der Stadt Nideggen. Im Stadtgebiet befinden sich keine zivilen Flugplätze in hiesiger Zuständigkeit. Außerhalb des Stadtgebietes gelegene zivile Flugplätze sowie Modellfluggelände würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den dargestellten Potenzialflächen nicht beeinträchtigt. In dieser Hinsicht bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass WEA heute üblicher Bauhöhen ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung bedürfen. Entsprechende WEA sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen und werden als solche veröffentlicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan die genaue Lage und Höhe von Windenergieanlagen nicht regelt, betrifft die luftfahrtrechtliche Zustimmung – wie die Eingeberrin richtigerweise aufführt – das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Da die Möglichkeit der luftfahrtrechtlichen Zustimmung eröffnet wird, stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 (VERKEHR)</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 (DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER))		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI – (SCHUTZVERORDNUNGEN))		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 (ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
11 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)		
11.1 Mit Schreiben vom 19.04.2023		
11.1.1 Verweis auf Anlage		
angehängt finden Sie meine Stellungnahme als Obere Wasserbehörde zu o.g. Verfahren.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 11.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.2 Mit Schreiben vom 19.04.2023		
11.2.1 Wasserschutz		
<p>per Mail vom 20.03.2023 übersandten Sie mir Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Trinkwasserversorgung:</u></p> <p>Das Vorhaben beinhaltet eine Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten der Stadt Nideggen.</p> <p>Das Planungsgebiet (Stadtgebiet Nideggen) befindet sich in den Wasserschutzgebieten Nideggen-Embken, Nideggen-Wollersheim und Kreuzau – Am Lohberg. Die jeweils betroffenen Wasserschutzgebietszonen I und II wurde als weiches Tabukriterium gewertet. Die Wasserschutzgebietszone III wurden anhand des Erläuterungsberichtes als unkritisch bewertet. Die empfohlene Potentialfläche schließt vorab schon weiche Tabukriterien aus. Dennoch möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass eine WEA den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes eindeutig gefährdet und somit nicht in Erwägung gezogen werden sollten.</p> <p>Es können sich aus den geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen Genehmigungs- oder Verbotstatbestände ergeben.</p> <p>Die Entscheidung zur Erteilung einer Genehmigung oder einer Befreiung vom Verbot nach den v. g. Verordnungen obliegt der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB – Kreis Düren).</p> <p>Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso die betroffenen Wasserwerksbetreiber.</p> <p>Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o. g. Verfahren in Verbindung mit den</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 nicht weiterverfolgt wird. Infolgedessen bestehen Überlagerungen mit Wasserschutzgebieten lediglich im Hinblick auf die Fläche 2 a, hier mit einem untergeordneten Teil der Schutzzone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Kreuzau – Am Lohberg“. Aufgrund von Größe und Zuschnitt der überlagerten Teilfläche bietet sich diese insbesondere für ein Überstreichen durch den Rotor an.</p> <p>Im Übrigen dient die Wasserschutzzone III dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen. Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen, <i>„da WEA hinsichtlich Standortes, Bauart, Errichtung und Betrieb grundsätzlich kein höheres Risiko als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen darstellen“</i> (vgl. Energie-Agentur.NRW, 2018).</p> <p>Insofern stellt die Wasserschutzzone III kein pauschales Genehmigungshindernis dar und ein Ausschluss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wasserschutzgebieten geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Die Berücksichtigung der vorgetragenen Belange kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Wahrung der vorgetragenen Belange die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ bzw. die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen werden.</p>	
<p>12 BISTUM AACHEN</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>13 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) (REFERAT INFRA I 3)</p>		
<p>13.1 Mit Schreiben vom 20.03.2023</p>		
<p>13.1.1 Militärischer Flugverkehr</p>		
<p>hierzu können wir erst im späteren Verfahren (Bimsch) eine genaue Stellungnahme abgeben, wenn Die Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser ect, bekannt sind.</p>	<p>Die Durchführung von BlmSch-Verfahren liegt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren. Insofern können diesbezügliche Regelungen weder durch das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren noch durch die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir können Ihnen nur mitteilen das Belange der Bundeswehr berührt sind (Nähe Flugplatz Nörvenich), wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen (Bimsch)	Gemeinde Nideggen gesteuert werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Kreis Düren die Eingeberein in eventuellen BlmSch-Verfahren beteiligen wird. Da die Möglichkeit der luftfahrtrechtlichen Zustimmung besteht und das Gemeindegebiet von Nideggen vom Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nörvenich nicht erfasst wird, liegen keine Hinweise darauf vor, dass die von der Eingeberein vertretenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.	
14 BUNDEANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 DAS WASSERWERK CONCORDIA		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
17.1 Mit Schreiben vom 17.04.2023		
17.1.1 Weitere Beteiligung		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Im weiteren Verfahren wird die Eingeberein weiterhin beteiligt. In diesem Rahmen werden der Eingeberein Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus der die genaue Lage der für eine Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen hervorgeht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Leider finde ich keine Koordinaten des langebietes auf Ihrer Homepage. Können Sie mir diese bitte mitteilen?		
18 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 GEMEINDE KREUZAU: BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 GEMEINDEVERWALTUNG SIMMERATH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
24.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
24.1.1 Verweis auf Anlage		
<p>mit Ihrem Schreiben vom 20.03.2023 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
24.2.1 Erbebengefährdung		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erbebengefährdung</p> <p>Zur Bewertung der Erbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p>	<p>Die vorgetragene Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Planungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zur Erbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das Gebiet der Stadt Nideggen liegt in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse R.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p>24.2.2 Erbebenüberwachung</p>		
<p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Das Gebiet der Stadt Nideggen, Gemarkung Schmidt, liegt teilweise innerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier berücksichtigt werden.</p>	<p>Nordwestlich des Gemeindegebietes von Nideggen, im Gemeindegebiet von Hürtgenwald, befindet sich die Mikrobeben- und Starkbebenstation Großhau. Gemäß der Nr. 8.1.12 des Windenergieerlasses beträgt der Beteiligungsradius für die Station Großhau 5 km. Dieser Radius liegt vollständig außerhalb des Gemeindegebietes von Nideggen. Die in der Standortuntersuchung ermittelten Potenzialflächen und die zur Ausweisung beabsichtigten Konzentrationszonen werden in jedem Fall nicht berührt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24.2.3 Baugrund		
<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund der Planflächen 2a, 12 und 13 liegen potentiell verkarsungsfähige Gesteine der Trias. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Planungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
24.2.4 Schutzgut Wasser		
<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Die Potentialflächen 5 und 12 reichen bis in die Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebiete „Wollersheim“ und „Kreuzau – Am Lohberg“. Die Vorgaben und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu meiden oder zu mindern. Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage sind im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 nicht weiterverfolgt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
24.2.5 Weitere geowissenschaftliche Belange		
<p>Weitere geowissenschaftliche Belange</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht habe ich auf dieser Planungsebene keine Anmerkungen oder Hinweise.</p> <p>Aus Sicht der Rohstoffsicherung sind keine aktuell planungsrelevanten Vorkommen betroffen.</p> <p>Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der Planflächen nicht ausgewiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den vorgetragenen Belangen werden in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
25 HANDWERKSKAMMER AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
26.1 Mit Schreiben vom 24.04.2023		
26.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei unsere Stellungnahme zum obigen Vorgang. Wir haben keine Bedenken	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 26.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2 Mit Schreiben vom 24.04.2023		
26.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27 KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
28 KREIS DÜREN: 61 – POSTSTELLE		
28.1 Mit Schreiben vom 26.04.2023		
28.1.1 Beteiligte Ämter		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt 	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.1.2 Wasserwirtschaft		
<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu berücksichtigen:</p> <p>Planunterlagen:</p> <p>Die Darstellung der Planunterlagen im Maßstab 1 : 20.000 erfolgte in einem sehr groben Maßstab. Eine Detaildarstellung, aus der auch mögliche Gewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzzonen hervorgehen, fehlt. Aus diesem Grund ist eine eindeutige räumliche Zuordnung der Plangebiete zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Im weiteren Verfahren ist eine eindeutige Darstellung der Plangebiete vorzunehmen.</p>	<p>Vorliegend handelt es sich um ein Flächennutzungsplanverfahren. Das Aufstellen von Bebauungsplänen wird nicht beabsichtigt. Folglich wurde ein für diese Planungsebene üblicher Maßstab von 1 : 20.000 gewählt.</p> <p>Ferner erfolgt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Wege eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Dieser stellt ausschließlich die für eine Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 2 S Satz 3 BauGB dar. Die weiteren Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen bleiben</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wasserschutzgebiet:</p> <p>Teile des Plangebietes "Fläche 2" liegen angrenzend oder in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Kreuzau-Lohberg. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebietszonen ist im Bebauungsplan darzustellen. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.03.2018 ist zu beachten.</p> <p>Teile des Plangebietes "Fläche 4", "Fläche 5", "Fläche 12" und "Fläche 14-16" liegen angrenzend oder in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Wollersheim. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebietszonen ist im Bebauungsplan darzustellen. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.01.1980 ist zu beachten.</p> <p>Abstände zu Fließgewässern:</p> <p>Das Plangebiet "Fläche 3" wird vermutlich vom Fließgewässer "Thuirbach" und das Plangebiet "Fläche 5" vom Fließgewässer "Neffelbach" tangiert bzw. durchquert. Die Fließgewässer sind im Bebauungsplan darzustellen. Zu den Fließgewässern sind mit allen Anlagen einschl. der Nebenanlagen ausreichende Abstände, mind. 5 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>Erschließung:</p> <p>Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes zulässig sind).</p>	<p>dem Haupt-Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen vorbehalten und von der Aufstellung des Teilplans unberührt.</p> <p>Hiervon ungeachtet wurde infolge der vorgetragenen Belange ein erläuternder Beiplan zum Flächennutzungsplan erstellt. Hierin wurden Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen kenntlich gemacht.</p> <p>Die Anregungen zur Lage in den Wasserschutzzonen III wird berücksichtigt. Aussagen über die hiermit verbundenen Belange werden in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen. Im Kapitel 2.2.4 „Gewässerschutz“ der Standortuntersuchung sind diesbezügliche Aussagen bereits enthalten.</p> <p>Die genaue Lage und Erschließung von Windenergieanlagen wird durch den Flächennutzungsplan nicht geregelt. Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird – wie bereits erwähnt – nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Einhaltung der bezeichneten Abstände die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Da in den für eine Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen hinreichende Flächenpotenziale verbleiben, um die bezeichneten Abstände zu wahren, und die Verrohrung oder Kreuzung von Fließgewässern grundsätzlich möglich ist, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es ist zu prüfen, ob evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen können. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.</p>		
<p>28.1.3 Bodenschutz</p>		
<p>Bodenschutz</p> <p>Altlastverdachtsflächen:</p> <p>Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes im Planungsraum vor. Bei den konkreten Baumaßnahmen können die Informationen von der UBB des Kreises Düren bereitgestellt werden.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>In vielen Bereichen des Planungsraumes liegen (gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1: 50 000 - dritte Auflage -) schutzwürdige Böden vor (https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf).</p> <p>Aus diesem Grunde sind folgende Auflagen bei nachgelagerten Anlagen-genehmigungen zu beachten:</p> <p>Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.</p> <p>Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde daher</p>	<p>Bei Windenergieanlagen handelt es sich um gewerbliche Vorhaben, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. In diesen Fällen können die mit Altlasten verbundenen Belange durch eine hinreichende Überdeckung mit sauberem Bodenmaterial, Sanierungen und andere Maßnahmen regelmäßig bewältigt werden. Insofern liegt kein Anfangsverdacht für die Annahme vor, dass die mit Altlasten verbundenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.</p> <p>Die mit dem Bodenschutz und den schutzwürdigen Böden verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung ebenfalls nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Planungsebene, beispielsweise durch die von der Eingebenen bezeichneten Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen über die vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>nun ab August 2023 nach § 4 Absatz 5 BBodSchV n.F. im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/die-neue-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung).</p> <p>Bei den Baumaßnahmen ist zu beachten:</p> <p>Die hier erforderlichen bodenschutzfachlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind in der neuen DIN 19639 [1] geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum Baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Dafür ist eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich:</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung entspricht der fachlichen Baubegleitung und ist vor allem für größere Bauvorhaben sinnvoll. Sie sollte von bodenkundlich ausgebildetem Fachpersonal mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen durchgeführt werden.</p> <p>Der Sachverständige übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen. Diese Aufgaben können von den meisten Büros, die bodenkundliche Leistungen anbieten, durchgeführt werden</p> <p>(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Infoblatt_Bauen_Bauausfuehrende_WEB.pdf Quelle : LANUV).</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
28.1.4 Immissionsschutz und Abgrabungen		
<p>Immissionsschutz und Abgrabungen</p> <p>Aus immissionsschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.1.5 Natur und Landschaft		
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zur Begutachtung lagen eine Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen (vdh, 2023) vor, in deren Rahmen die Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz nachvollziehbar, dem Planungsstand entsprechend eingestellt wurden.</p> <p>Alle Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) Nr. 3 "Kreuzau/Nideggen" und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Im weiteren FNP-Verfahren ist eine Abschätzung darüber abzugeben, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse der Planung entgegenstehen. Als Datengrundlage sind hierbei neben dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW auch kommunale Datenbank und Kataster sowie Abfragen bei den Fachbehörden, der Biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Darzustellen sind:</p> <p>die Betroffenheit der genannten Arten</p>	<p>Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen über die Lage in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten werden in das Kapitel 1.2.4 „Naturschutzfachliche Schutzgebiet“ des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde vor Durchführung der Offenlage erstellt. Sie ist Gegenstand der Beteiligungsunterlagen. Ihr zufolge stehen den für eine Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>die möglichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und deren Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang</p> <p>ggf. das notwendige Risikomanagement</p> <p>ggf. die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Sind windkraftsensible Arten nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen.</p>		
28.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
28.2.1 Bauordnungsamt		
<p>in meiner gestrigen Mail habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Ihnen die Stellungnahme des Bauordnungsamtes zum o.g. Bauleitplanverfahren schnellstmöglich nachreichen werde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Bauordnungsamt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sodass die sich auf dem postalischen Weg befindende Stellungnahme vollständig ist und kein Nachtrag erfolgen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
30 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K. D. Ö. R.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 KREISPOLIZEIBEHÖRDE DÜREN – DIREKTION VERKEHR		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
32 LANDESAMT DER EVGL. KIRCHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
33.1 Mit Schreiben vom 24.04.2023		
33.1.1 Abstände zu Straßen		
<p>eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundes- und Landesstraßen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotor spitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.</p>	<p>Die genaue Lage und Höhe von WEA kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Einhaltung der bezeichneten Abstände die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen, ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die Eingeblerin bezieht sich auf eine alte Fassung des Windenergie-Erlasses. Gemäß der Ziffer 8.2.5 des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 reicht die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs für eine Versagung der Zustimmung nach § 25 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW nicht aus. Vielmehr muss eine Prüfung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.06.1994 – 23 A 4027/92).</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Dabei handelt es sich nicht um ein hartes Ausschlusskriterium. Vielmehr wird hier der hohen Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung, bedrängende und einengende Wirkung usw. sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.</p> <p>Zumal Sie in der Begründung unter Ziffer 4.2.2 die Nachteile optischer Beeinträchtigungen aufzeigen, diese aber nicht auf die Verkehrsteilnehmer anwenden.</p>	<p>Eine solche Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgt durch die Eingebenerin nicht und ist ohne Kenntnis der genauen Anlagenkonfiguration auch kaum möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Errichtung von WEA in den Anbaubeschränkungszonen zumindest vorstellbar und auf deren Berücksichtigung als weiches Tabu wird verzichtet. Zugleich wären eventuelle Einschränkungen durch die Anbaubeschränkungszonen überschaubar. Selbst wenn sich diesbezügliche Einschränkungen im BlmSch-Verfahren ergeben, verbleiben in den zur Aufweisung vorgesehenen Konzentrationszonen hinreichende Flächenpotenziale für die Errichtung von WEA. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2.3.5 des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung). Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. So können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bezüglich der aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da sich regelmäßig alle Teile der Windenergieanlagen (inkl. Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, wird der Abstand von der Rotorspitze gemessen.</p> <p>Ein Kapitel 4.2.2 war weder in der Begründung noch in der Standortuntersuchung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt haben, enthalten. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Anmerkung auf ein anderes Verfahren bezieht bzw. fehlerhaft aus einer Stellungnahme zu einem anderen Verfahren übertragen wurde.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
33.1.2 Erschließung		
<p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung – sind Anbindungen an die Bundesstraßen generell auszuschließen. Die hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastungen lassen Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre nicht zu.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen, sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen einzureichen.</p> <p>Durch die fehlenden Planunterlagen können hier nur pauschale, allgemeine Anforderungen genannt werden:</p> <p>Einmündungsbereiche von B/ L zu Wirtschaftswegen sind so zu ertüchtigen, dass keine Beschädigungen im Einmündungsbereich entstehen (Aufweitungen, verstärkter Aufbau, seitliche Absicherungen, Verrohrungen vorhandener Gräben). Sämtliche Änderungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückzubauen.</p> <p>Leitungsverlegungen – oder auch Änderungen im vorhandenen Netz – zur Einspeisung in das Stromnetz sind gesondert zu beantragen. Hier werden Verlegetiefen, Abstände zur Fahrbahn usw. vereinbart</p>	<p>Die Erschließung kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betreffen Regelungen zur Erschließung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Da die Eingeblerin die Möglichkeit von Anträgen auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis eröffnet, ist nicht erkennbar, dass die Belange der Erschließung möglicher BlmSch-Anträge unüberwindbar entgegenstehen. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
34 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCHFEL-ZÜLPICHER BÖRDE		
34.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
34.1.1 Verweis auf Anlage		
<p>anhängend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Vorgang mit der Bitte um Beachtung vorab per E-Mail. Das Original wird Ihnen parallel auf dem Postweg zugeschickt.</p>	<p>Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 34.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
34.2.1 Wald		
<p>gem. Punkt 4 der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen wurden die Flächen 1a, 2a, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 12 und 13 als Potentialflächen für die Ausweisung von Windenergiegebiete festgehalten. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend nicht um Waldflächen. In der Potentialfläche 4 befindet sich allerdings eine Waldfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Wollersheim, Flur 34, Flurstück 20 (tlw. Wald) <p>Diese Waldfläche sowie alle mit Forstpflanzen bestockten, geschützten Landschaftsbestandteile müssen erhalten bleiben.</p> <p>Ferner bestehen gegen die o. g. Planung aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen, die in oder an Waldgebieten stehen, stellen eine unmittelbare Quelle für Waldbrände dar, weshalb hier entsprechende Einrichtungen für die Waldbrandbekämpfung eingerichtet werden müssen. Aufgrunddessen muss bei Windkraftstandorten, die an Wald 	<p>Der genaue Standort und Konfiguration von WEA kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die bezeichnete Waldfläche wird von der Fläche 4 umfasst, aus dem im Flächennutzungsplan dargestellten „Sondergebiet Windenergie“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ jedoch explizit ausgenommen. Da es sich um sogenannte Rotor-in-Flächen handelt, die WEA also mit allen Teilen innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, wird der Erhalt der Waldfläche durch die vorliegende Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>angrenzen (wie es z. B. bei der Fläche 4 und 5 der o. g. Standortuntersuchung der Fall ist), innerhalb von 200 Metern von der Windenergieanlage entfernt eine Zisterne mit einem Volumen von ca. 800 m³ eingerichtet werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Zisterne ganzjährig für die Wasserentnahme angefahren werden kann.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Installation von Einrichtungen zur Waldbrandbekämpfung ist grundsätzlich möglich. Ein diesbezügliches Erfordernis wäre im nachgelagerten BlmSch-Verfahren zu prüfen.</p> <p>Zusammengefasst stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.</p>	
<p>35 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND</p>		
<p>35.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023</p>		
<p>35.1.1 Verweis auf Anlage</p>		
<p>hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und NABU zu oben genannter Planung.</p> <p>Ich bitte um eine Empfangsbestätigung.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 35.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>35.2 Mit Schreiben vom 30.04.2023</p>		
<p>35.2.1 Allgemeine Flächenkulisse</p>		
<p>zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen geben die Naturschutzverbände BUND und NABU die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Nideggen ist nach unserer Auffassung wegen der besonders hohen Qualität der naturräumlichen Ausstattung dieses Raumes kaum möglich ohne schwerwiegende Folgen für die Erhaltung der Biodiversität. Dies sollte bei der Dimensionierung der Windenergieflächen bedacht werden. Bei der Abwägung sollten nicht nur die Belange des Klimaschutzes sondern auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auch infolge der Belange des Landschafts-, Arten- und Wasserschutzes wurden die für eine Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen zur Offenlage hin reduziert. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Windkraft kein substantieller Raum geboten wird bzw. von einer unzulässigen Verhinderungsplanung auszugehen wäre.</p> <p>Der Biotopverbund, die Nähe zu Schutzgebieten, die Lage zwischen zwei Vogelschutzgebieten sowie die Zerschneidungswirkung wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

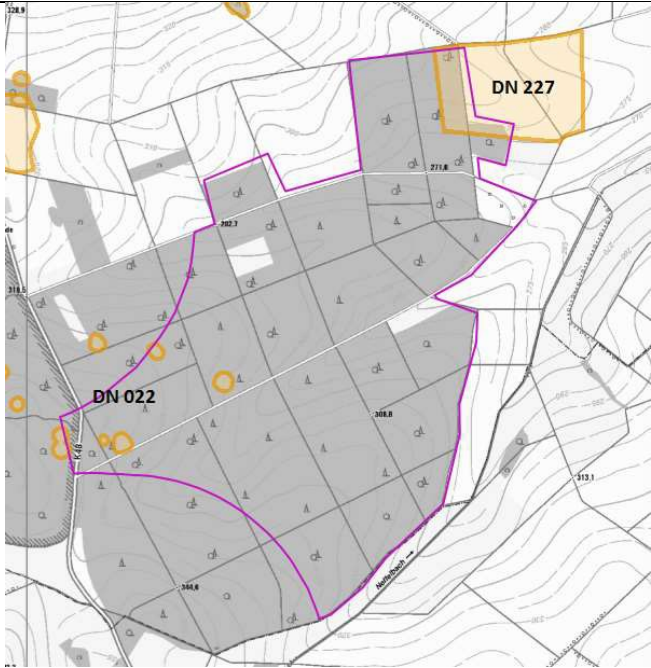
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>insbesondere die des Landschafts- und Artenschutzes sowie des Wasserhaushaltes berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Potenzialflächen sind auch der Biotopverbund, die Nähe zu Schutzgebieten, die Lage zwischen zwei Vogelschutzgebieten sowie die Zerschneidungswirkung der Anlagen zu betrachten.</p>		
<p>35.2.2 Kompensation</p>		
<p>Es versteht sich von selbst, dass Ausgleichsflächen für die Errichtung anderer WEA (z.B. Ausgleichsflächen für die Windkraftanlagen bei Vlaten) und deren Umfeld für den Bau von WEA nicht infrage kommen können.</p>	<p>Die Kompensation ist von der genauen Anlagenkonfiguration und Erschließung abhängig und kann daher durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Kompensation die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>35.2.3 Artenschutzrechtliche Aspekte von einzelnen Flächen</p>		
<p>Wir gehen davon aus, dass sich nach der Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren mehrere der vorgeschlagenen Flächen als nicht geeignet für die Errichtung von WKA erweisen werden. Nach unserer Einschätzung kommen am ehesten die Flächen 1a (dort stehen schon WEA) und 2a als Windenergiegebiete infrage. Die Flächen 3, 4 und 5 sollten wegen ihrer Nähe zum Vogelschutzgebiet Buntsandsteinfelsen und aus Gründen des Artenschutzes nicht als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden. Auf diesen Flächen ist mit Artenschutzkonflikten mit windenergiesensiblen Arten zu rechnen, die dort im näheren Umfeld als Brutvögel nachgewiesen sind, u.a. Uhu, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard. Auch sollten nach unserer Auffassung auch die möglichen Beeinträchtigungen weiterer planungsrelevanter, streng geschützter Arten durch Bau und Betrieb der Anlagen in der Artenschutzprüfung</p>	<p>Die zur Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen wurden zur Offenlage hin reduziert. Nunmehr ist eine Ausweisung der Flächen 1 a, 1 b, 2 a, 3, 4 und 13 vorgesehen. Gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung stehen artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung dieser Flächen nicht entgegen. Eine Ausweisung von Kalamitätsflächen wird nicht beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>thematisiert werden, wie z.B. Habicht, Sperber, Schwarz- und Mittelspecht, Turteltaube, Wildkatze und Haselmaus.</p> <p>Das Neffelbachtal, Fläche 12, ist aus Gründen des Biotopverbundes und des Artenschutzes (als Brutvögel sind hier nachgewiesen z.B. Grauammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Uhu und als Wintergäste z.B. Merlin, Raufußbussard, Kornweihe) ebenfalls ungeeignet.</p> <p>Bei der Beurteilung von Kalamitätsflächen sind die Besiedlung und Nutzung der Flächen besonders durch Ziegenmelker, Waldschnepfe, Feldschwirl, Neuntöter und Baumpieper sowie die Störung und Beeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen und ihrer Zuwegungen sowie durch Kranflächenstandorte zurzeit noch ungestörter Bereiche in der Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p>		
<p>35.2.4 Kalamitätsflächen</p>		
<p>Bei der Beurteilung von Kalamitätsflächen sind die Besiedlung und Nutzung der Flächen besonders durch Ziegenmelker, Waldschnepfe, Feldschwirl, Neuntöter und Baumpieper zu ermitteln und die Beeinträchtigungen dieser Arten durch Bau und Betrieb der Anlagen und ihrer Zuwegungen sowie durch Kranflächenstandorte zu berücksichtigen. Zu bedenken sind auch die weit in die Zukunft reichenden Störungen und Beeinträchtigungen zurzeit noch ungestörter Bereiche in der Nachbarschaft.</p> <p>Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange wurden zwischenzeitlich von der Eingeblerin zurückgezogen und neu verfasst. Die neu verfasste Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 35.3 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>35.3 Mit Schreiben vom 30.04.2023</p>		
<p>35.3.1 Kalamitätsflächen</p>		
<p>leider habe ich im letzten Absatz der Stellungnahme von BUND und NABU einige Wörter vergessen. Diese habe ich im folgenden ergänzten Text grau markiert.</p>	<p>Eine Ausweisung von Kalamitätsflächen als Konzentrationszonen für die Windkraft wird vorliegend nicht beabsichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Hier der korrigierte Text:</p> <p>Bei der Beurteilung von Kalamitätsflächen sind die Besiedlung und Nutzung der Flächen besonders durch Ziegenmelker, Waldschnepfe, Feldschwirl, Neuntöter und Baumpieper zu ermitteln und die Beeinträchtigungen dieser Arten durch Bau und Betrieb der Anlagen und ihrer Zuwegungen sowie durch Kranflächenstandorte zu berücksichtigen. Zu bedenken sind auch die weit in die Zukunft reichenden Störungen und Beeinträchtigungen zurzeit noch ungestörter Bereiche in der Nachbarschaft.</p> <p>Anbei sende ich Ihnen eine korrigierte Stellungnahme und bitte Sie, die alte Stellungnahme gegen diese auszutauschen.</p>		
<p>36 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>37 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU</p>		
<p>Es wurde eine gemeinsame Stellungnahme mit dem BUND eingegeben. Diese wurde unter Nr. 35 der vorliegenden Tabelle in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>38 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN</p>		
<p>38.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>38.1.1 Verweis auf Anlage</p>		
<p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 38.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
38.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
38.2.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
<p>zum o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bitte Berücksichtigen Sie bei der späteren Planung, dass der Flächenverbrauch auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte. Es sollte darauf geachtet werden, das bestehende Wirtschaftswege genutzt werden, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Zufahrtswege zu den Windkraftträdern angelegt werden müssen. Soweit möglich, sollten Flächenversiegelungen, die nur zum Aufbau der Windkraftanlagen notwendig werden, nach Abschluss der Bauphase wieder zurück gebaut werden.</p> <p>Wir fordern, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der genaue Standort und die Erschließung von WEA sowie die diesbezügliche Kompensation können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
39 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
39.1 Mit Schreiben vom 07.12.2022		
39.1.1 Bitte um Fristverlängerung		
<p>vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Leider war es mir aufgrund personeller Engpässe und hohem Antragsaufkommen nicht möglich, Ihnen fristgerecht zu antworten. Ich bitte daher um Fristverlängerung bis zum 18.05.2023.</p> <p>Schon jetzt herzlichen Dank!</p>	<p>Zwischenzeitlich hat die Eingeblerin eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 39.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
39.2 Mit Schreiben vom 07.12.2022		
39.2.1 Bodendenkmäler in der Fläche 5		
<p>Im Grenzgebiet der Kommunen Nideggen, Zülpich, Mechernich und Heimbach sollen in zwei Projektgebieten WEA errichtet werden. Bislang liegen nur die dafür vorgesehenen Flächen und noch keine Standortplanung vor.</p> <p>Badewald</p> <p>Innerhalb des Projektgebietes Badewald liegen Teile der Bodendenkmäler DN 022, römisches Bergbauggebiet, sowie DN 227, römische Villa rustica Molde. Erste Hinweise auf die römische Siedlungsstelle stammen bereits aus den 1960er Jahren. Systematische archäologische Untersuchungen haben über den Schutzbereich der Villa rustica hinaus innerhalb des Projektgebietes bislang nicht stattgefunden. Daher ist zum einen die weitere Ausdehnung der als Bodendenkmäler eingetragenen Fundplätze über die bislang bekannten Flächen möglich. Dies legen das römische Bergbauggebiet betreffend auch Unregelmäßigkeiten auf der Reliefkarte nahe. Zum anderen ist aufgrund weiterer Hinweise wie Einzelfundmeldungen oder Kartenauswertungen das Vorhandensein von Fundplätzen verschiedener Zeitstellungen aus der Projektfläche sowie ihrer unmittelbaren Umgebung anzunehmen.</p>	<p>Mangels genauere Definition ist davon auszugehen, dass sich die Eingeblerin auf die Fläche 5 bezieht. Entgegen den Annahmen der Eingeblerin gehen die für eine Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen jedoch deutlich über diese Flächen hinaus. Eine vollständige Datensammlung für alle Flächen liegt nicht vor. Zugleich kann aufgrund der Stellungnahme der Eingeblerin ausgeschlossen werden, dass eine systematische Untersuchung aller Flächen stattgefunden hat. Insofern stellen die vorgetragenen Informationen kein geeignetes Kriterium für eine Bewertung über die Eignung der Flächen für die beabsichtigte Nutzung oder eine Abwägung der Flächen untereinander dar.</p> <p>Ferner besteht gemäß § 15 DSchG grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Obere Denkmalbehörde die Inanspruchnahme eines Bodendenkmals erlaubt. Selbst im Hinblick auf die Fläche 5 (Badewald) verbleiben unter Berücksichtigung des Bodendenkmals DN 227 hinreichende Flächenpotenziale für die Errichtung von WEA. Zugleich können die Rotoren von WEA die Bodendenkmäler schadlos überstreichen.</p> <p>Der genaue Standort und die Erschließung von WEA können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung und deren Abstimmung mit der Eingeblerin die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Hiervon unbenommen wird eine Ausweisung der Fläche 5 zur Offenlage nicht weiter beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p>pink: Projektgebiet Badewald gelb: Bodendenkmäler</p> <p>Aus diesem Grund besteht für das Projektgebiet grundsätzlich eine Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund der Flächen Überreste insbesondere römischer und frühmittelalterlicher Fundplätze erhalten haben. Bei Erdingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die insbesondere in Zusammenhang mit römischer Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Bei der vorgesehenen Überplanung ist von einer Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz auszugehen. In jedem Fall sind bei</p>		

Stadt Nideggen

Abwägung zu den Behörden und TÖBs zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>der Planung der WEA die Schutzbereiche der o.g. Bodendenkmäler zu berücksichtigen, neben den Standorten selbst betrifft dies auch alle weiteren Flächen mit Bodeneingriffen, bspw. die Kranaufstellflächen und Zugewegungen.</p> <p>Je nach geplantem Standort können aufgrund der Befunderwartung zudem bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Maßnahmen erforderlich werden. Aus diesem Grund wird gebeten, konkrete Planungen frühzeitig mit dem ABR abzustimmen.</p> <p>Bürvenich</p> <p>Innerhalb des Projektgebietes Bürvenich sind bislang keine Bodendenkmäler bekannt. Systematische archäologische Untersuchungen sind hier ebenfalls bislang nicht erfolgt. Das Projektgebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Aus dem Umfeld beider Teilflächen liegen bspw. durch Einzelfundmeldungen und Baustellenbeobachtungen – darunter ein merowingerzeitliches Steinplattengrab – erste Hinweise auf Fundplätze insbesondere römischer und frühmittelalterlicher Zeitstellung vor, die sich vermutlich in die Planungsfläche hinein erstrecken. Deren genaue Lage und Ausdehnung ist aufgrund der fehlenden systematischen Untersuchungen jedoch nicht bekannt. Zudem verläuft durch die südliche Teilfläche die vermutete Trasse einer römischen Straßenverbindung zwischen Köln und Reims. Deren Verlauf wurde der Altliteratur entnommen und im Umfeld archäologisch bislang nicht untersucht.</p> <p>Aus diesem Grund besteht für das Projektgebiet grundsätzlich eine Befunderwartung. Es ist anzunehmen, dass sich im Untergrund der Flächen Überreste insbesondere römischer und frühmittelalterlicher Fundplätze erhalten haben. Bei Erdeingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die in Zusammenhang mit</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>römischer Siedlungstätigkeit und frühmittelalterlichem Totenbrauchtum entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Bei der vorgesehenen Überplanung ist von einer Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz auszugehen. Aus diesem Grund sind je nach konkreten Standorten der WEA auch innerhalb des Projektgebietes Bürvenich bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Untersuchungen durch eine Fachfirma erforderlich. Auch hier ist die frühzeitige Abstimmung mit dem ABR sinnvoll.</p> <p>Insbesondere Gräberfelder stellen sehr sensible Flächen dar und unterliegen einer erhöhten Gefahr von Raubgrabungs-Aktivitäten. Daher wird darum gebeten, die Angaben zu den Bodendenkmalflächen vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>39.3 Mit Schreiben vom 22.05.2023</p>		
<p>39.3.1 Bodendenkmäler in den Flächen 3, 4, 5 und 12</p>		
<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der</p>	<p>Die beigefügte archäologisch-bodendenkmalpflegerische Bewertung wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 39.3.2 der vorliegenden Tabelle). Entgegen den Annahmen der Eingeberin gehen die für eine Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen deutlich über die jeweils betroffenen Bodendenkmäler hinaus. Die Bodendenkmäler befinden sich nahezu vollständig an den Rändern der Potenzialflächen und schränken eine eventuelle Nutzung mit WEA kaum ein. Selbst im Hinblick auf die am stärksten betroffene Fläche 5 verbleiben unter Berücksichtigung des Bodendenkmals DN 227 hinreichende Flächenpotenziale für die Errichtung von WEA. Die Rotoren von WEA könnten die Bodendenkmäler schadlos überstreichen. Ferner besteht gemäß § 15 DSchG grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Obere Denkmalschutzbehörde die Inanspruchnahme eines Bodendenkmals erlaubt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Grundsätzlich wäre demzufolge eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung mittels einer Sachverhaltsermittlung noch im Bauleitplanverfahren erforderlich.</p> <p>In Anbetracht der jeweiligen Flächengrößen in Relation zu den eher punktuellen Anlagenstandorten erscheinen derart zeit- und kostenintensive archäologische Maßnahmen noch im Rahmen der Aufstellung des o.g. Teilflächennutzungsplans allerdings unverhältnismäßig.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren könnte daher aus hiesiger Sicht auch dadurch erzielt werden, dass in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausdrücklich auf die archäologische Situation und Befunderwartung eingegangen und darüber hinaus klargestellt wird, dass in den nachfolgenden Verfahren zur konkreten Standortwahl das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der genaue Standort und die Erschließung von WEA können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung und deren Abstimmung mit der Eingebenen die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Hiervon unbenommen wird eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 zur Offenlage nicht weiter beabsichtigt.</p>	
<p>39.3.2 Anlage: Schreiben vom 15.05.2023</p>		
<p>Nideggen, Teilflächennutzungsplan "Windenergie"</p> <p>In Nideggen ist die Ausweisung von potentiell möglichen Windenergieflächen vorgesehen. Während die vermuteten Bodendenkmäler für das Gebiet der Gemeinde Nideggen noch nicht erhoben wurden, können die eingetragenen bzw. zur Eintragung vorgesehenen Bodendenkmäler bereits</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

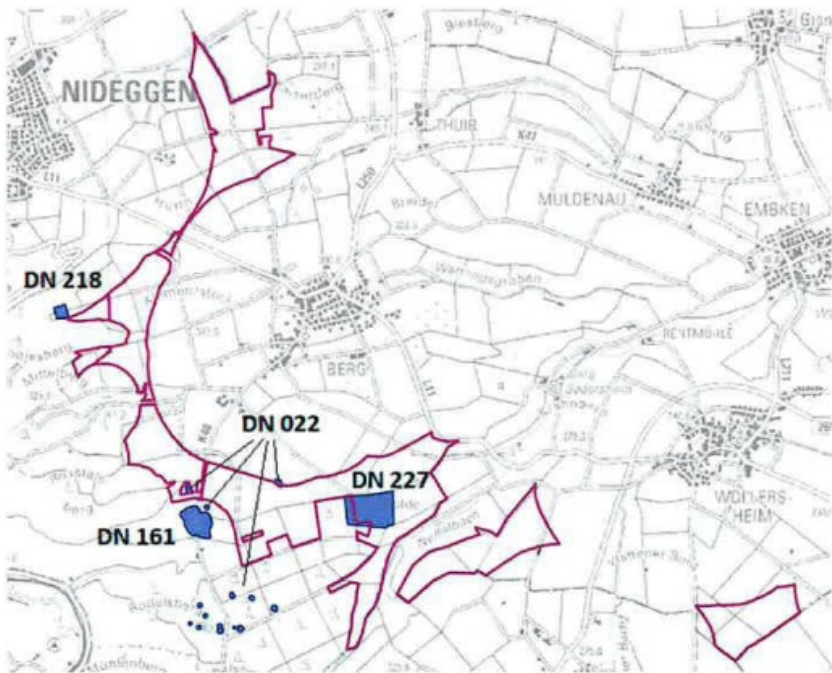
Stadt Nideggen

Abwägung zu den Behörden und TÖBs zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

Stellungnahmen

zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb der Planungsfläche sowie unmittelbar angrenzend liegen vier zur Eintragung vorgesehene Bodendenkmäler:

Bezeichnung	Denkmalname	Typ	Datierung
DN 022	Pingenfeld	Bergbaubgebiet; Pingenfeld	Römisch
DN 161	Villa rustica	Villa rustica; Gräberfeld	Römisch, 2.-4. Jh.
DN 218	Gräberfeld	Gräberfeld	Bronzezeit bis Hallstattzeit
DN 227	Villa rustica Moide	Villa rustica	Römisch



pink: Planungsfläche, blau: planungsrelevante Bodendenkmäler

Für die kartierten Flächen besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Bergbaurelikte sowie Überreste der Siedlungstätigkeit und des Totenbrauchtums von der Urgeschichte bis in römische Zeit erhalten haben, die bei Erdeingriffen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

Stadt Nideggen

Abwägung zu den Behörden und TÖBs zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>anzutreffen sind. Zu erwarten sind bspw. Pingen, Ofenreste, Mauern, Fundamente, Pfostengruben, Sehwelbalken, Gruben, Gräben, Brunnen, Spuren der Bestattungen, von Grabgruben bzw. Einbauten oder Grabeinhegungen, Kulturschichten sowie die darin eingeschlossenen zeittypischen Funde.</p> <p>Aufgrund der geschilderten Befunderwartung bestehen bei einer mit Erdeingriffen verbundenen Überplanung der kartierten Schutzbereiche grundsätzlich Bedenken. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung der Bodendenkmäler zum einen bei der Standortwahl neuer WEA sowie der Planung der zugehörigen Infrastruktur erforderlich. Sämtliche Erdeingriffe innerhalb der Schutzbereiche (inkl. das Abziehen des Oberbodens, bspw. für temporäre Arbeits- und Lagerflächen) sind zum ungestörten Erhalt der Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Für alle unvermeidbaren Erdeingriffe innerhalb der Schutzbereiche gilt die Erlaubnispflicht gem. § 15, II DSchG NRW.</p> <p>Darüber hinaus liegen aus verschiedenen Bereichen der der Planungsfläche erste Hinweise auf weitere Fundplätze von der Steinzeit bis in die Neuzeit vor, die jedoch bislang nicht systematisch archäologisch untersucht wurden. Daher können je nach Standortwahl bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich werden. Die konkrete Planung ist daher möglichst frühzeitig mit dem ABR abzustimmen.</p> <p>Insbesondere Gräberfelder stellen sehr sensible Flächen dar und unterliegen einer erhöhten Gefahr von Raubgrabungs-Aktivitäten. Daher wird darum gebeten, die Angaben zu den Bodendenkmalflächen vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch, bei einer Darstellung der Bodendenkmalflächen im Flächennutzungsplan keine Angaben zu Denkmalnamen, Typ und Datierung der Bodendenkmäler zu veröffentlichen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
40 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
40.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
40.1.1 Verweis auf Anlage		
im Anhang finden Sie die Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland zu o.g. Verfahren.	Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 40.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
40.2.1 Denkmalschutz		
<p>vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland (LVRADR) an o.g. Verfahren. Die Planung hat auf Grundlage einer Standortuntersuchung die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich zum Inhalt. Aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen sind durch derartige Planungen regelmäßig auch Belange der Denkmalpflege betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf die vorliegende Standortuntersuchung des Büros VDH Projektmanagement GmbH bedürfen nach Auffassung des LVR-ADR folgende Punkte aus denkmalpflegerische Sicht einer Korrektur bzw. Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf S. 36 wird angeführt, dass Windenergieanlagen Teil der heutigen Kulturlandschaft seien, was ihre Auswirkungen auf die Kulturlandschaft mindere. Bezogen auf historische Kulturlandschaften muss dieser Aussage widersprochen werden. Historische Kulturlandschaften, wie sie in den angeführten Fachbeiträgen des LVR ausgewiesen werden, 	<p>Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Tatsächlich erfolgt im Kapitel 3.1.1.8 „Kulturgüter“, Unterkapitel „Kulturlandschaften“, der Standortuntersuchung eine ausführliche Auseinandersetzung mit Kulturlandschaften. Diese mündet in der eindeutigen Aussage, dass Potenzialflächen dann als schlechter geeignet bewertet werden, wenn es zu Überlagerungen mit Kulturlandschaften i. S. d.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>zeichnen sich stark durch historische Elemente und Strukturen aus. Sie legen demnach Zeugnis darüber ab, wie Menschen in früheren Zeiten gelebt und gearbeitet haben. Moderne Erscheinungen wie Windenergieanlagen stellen in solchen Landschaftsausschnitten Fremdkörper dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den Ausführungen geht nicht hervor, warum bei den untersuchten Potentialflächen lediglich Denkmäler in einem Radius von 3 km berücksichtigt werden. Entscheidend ist vielmehr die Raumwirkung der geschützten Objekte. So entfaltet die Burg Nideggen als Höhenburg beispielsweise eine Fernwirkung, die über 3 km deutlich hinausgeht. • Auf die eigentlichen Auswirkungen auf Denkmäler wird nicht näher eingegangen. Es ist richtig, dass in nachgeordneten Verfahren durch die konkrete Standortausweisung und Höhenbegrenzungen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe reduziert werden können. Es können aber durchaus Flächen existieren, die sich in ihrer Gesamtheit nicht eignen, da sie grundsätzlich nachteilige Folgen auf die Raumwirkung geschützter Objekte haben. 	<p>„Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW“ und des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Regierungsbezirk Köln“ kommt. In diesem Kontext werden die folgenden Aussagen getroffen: <i>„Mindernd soll an dieser Stelle angeführt werden, dass Windenergieanlagen heute in gewisser Weise einen Teil unserer Kulturlandschaft darstellen. Zudem können Windenergieanlagen nach ihrer Laufzeit zurückgebaut werden, ohne dass langfristige Folgen auf das Kulturlandschaftsbild verbleiben. Dies wird im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz abgesichert. Zudem sei angemerkt, dass eine Kulturlandschaft stets einem Wandel unterzogen ist und nie auf dem Status quo verbleibt. So gehören z. B. moderne Windenergieanlagen in vielen Bereichen Deutschlands bereits zum Bild der Kulturlandschaft.“</i></p> <p>Unter Berücksichtigung des in der Standortuntersuchung erläuterten Kontextes sind die getroffenen Aussagen nicht zu beanstanden.</p> <p>In Bezug auf die angenommenen 3 km wird auf das Urteil des VG Hannover vom 18.11.2005 (12 A 6831/04) verwiesen. Dort wurde bei einem Abstand von ca. 3 km zwischen zwei geplanten Windenergieanlagen und der Burg Schaumburg festgestellt, dass die jeweils andere Nutzung über diese Entfernung kaum wahrnehmbar ist.</p> <p>Allein aus der Tatsache, dass Nutzungen und Anlagen überhaupt zu negativen Auswirkungen auf Denkmäler führen könnten, kann kein allgemeines Vollzugshindernis abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Belange des Denkmalschutzes schon infolge des § 2 EEG und LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 nur in Ausnahmefällen gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen.</p> <p>Im Hinblick auf die vorliegende Planung werden insbesondere solche Flächen ausgewiesen, die bereits heute mit Windenergieanlagen bebaut sind oder im räumlichen Kontext zu ihnen stehen. Insofern liegen keine</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium der Vorbelastung ist bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe nicht von Relevanz. Bei weiteren Belastungen kann ein Kipp-Effekt eintreten, der die Beeinträchtigung deutlich erhöht. <p>Es wird gebeten, die angeführten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Gründe für die Annahme vor, dass Windenergieanlagen in diesen Flächen aufgrund denkmalrechtlicher Belange überhaupt nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Gemäß dem Urteil des OVG Greifswald vom 23.02.2023 (5 K 171/22 OVG) sind Vorbelastungen zur Beurteilung eine Beeinträchtigung von Denkmälern sehr wohl relevant und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem wurde im Rahmen der gerichtlichen Prüfung bestätigt, dass sich aus § 2 S. 2 EEG für die einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse können nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p><i>„Zu berücksichtigen ist schließlich – gerade in der aktuell jederzeit präsenten gesellschaftlichen und klimapolitischen Diskussion des Ausbaus der Windenergie – auch, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft bzw. einem Denkmal stehen“.</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen wird die Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>41 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>


Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
42 RURTALBAHN GMBH (GB INFRASTRUKTUR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 RWE POWER AG ABT. POJ-LN		
44.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023		
44.1.1 Keine Bedenken		
nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45 STADT HEIMBACH: STABSSTELLE STADTENTWICKLUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 STADT NIDEGGEN: SG II/3		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
47 STADT ZÜLPICH: STADTPLANUNG		
47.1 Mit Schreiben vom 21.04.2023		
47.1.1 Abstände zu Siedlungsbereichen		
<p>eine wichtige Anforderung der Stadt Zülpich an Ihre Planung ist, dass die gesetzlichen Mindestabstände (1.000 m bzw. 925 bis zur Rotorspitze) zwischen den geplanten Windkraftanlagen und den auf unserem Stadtgebiet nahegelegenen Ortschaften (Bürvenich/Eppenich, Langendorf) auch im weiteren Verfahren keinesfalls unterschritten werden. Diesen Mindestabstand hat die Stadt Zülpich bei Ihrer aktuellen Windkraftplanung – auch zu den Nachbargemeinden – berücksichtigt.</p>	<p>Der zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigte harte Abstand von 1.000 bzw. 925 m wurde aus dem § 2 BauGB-AG NRW abgeleitet. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang zunächst der am 31.03.2023 in Kraft getretenen 4. Änderung des BauGB-AG NRW zu. Ausgehend von der Verpflichtung aus § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB wurde § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW u. a. dahingehend geändert, dass nunmehr der in § 2 Abs. 1 BauGB-AG bezeichnete Abstand keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG findet. Bei der hier verfolgten Planung von Konzentrationszonen handelt es sich um Windenergiegebiete in diesem Sinne mit der Folge, dass der 1.000-m-Abstand auf die Flächen, die sich innerhalb der künftigen Konzentrationszonen befinden werden, nicht anzuwenden sein wird. Hieraus ergibt sich wiederum, dass der bislang als „hart“ zu wertende 1.000-m-Abstand aus dem BauGB-AG NRW nunmehr wieder der kommunalen Planung zugänglich ist, da es letztlich die planende Kommune in der Hand hat, ob eine Fläche innerhalb der Windenergiegebiete liegt oder nicht.</p> <p>Ferner hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der Bekanntmachung der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien am 06.06.2023 mitgeteilt, dass die Landesregierung mit den nun vorgelegten Änderungen des LEP eine unerlässliche Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende schafft. Als Konsequenz daraus kann auch der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden bereits jetzt aufgehoben werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Vor diesem Hintergrund stellt der Abstand nunmehr allenfalls ein weiches Tabu dar.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabus nimmt indes erheblichen Einfluss auf die Bewertung des substanzialen Raums. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe dem Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und dem zur Verfügung stehenden Gesamtpotenzial – also den Flächen, die nach Abzug der harten Tabus verbleiben – eine Indizwirkung beigegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 und Beschluss vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15). Darüber hinaus hat das OVG Münster unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Gesamtpotenzials zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indiz für die Frage nach der Schaffung substanzialen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.N i. V. m. VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09).</p> <p>Hieraus folgt, dass die Reduzierung der harten Tabukriterien mit höheren Anforderungen an den Nachweis des substanzialen Raums einhergeht. Vor diesem Hintergrund wurden die o. g. Abstände auf einen weichen Vorsorgeabstand von 800 m reduziert.</p>	
<p>47.1.2 Fläche 13</p>		
<p>Durch die in Ihrem o.g. Teilflächennutzungsplan enthaltene Konzentrationszone Nr. 13 (südlich Wollersheim) ist die Zülpicher Ortschaft Bürvenich/Eppenich, die mit ca. 50 Baudenkmalern die Qualität eines Denkmalsbereiches aufweist, betroffen. Dazu gehört nicht nur das oberhalb von Bürvenich liegende und landschaftswirksame Hauptgebäude der Lebenshilfe (sowie das Nebengebäude der Villa und ggfs. der Park), sondern auch die Ortslage Bürvenich selber mit ihren Baudenkmalern sowie die Ortslage</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass sich in der Nähe der Potenzialfläche 13 vielfältige Denkmäler befinden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass das Umfeld aller Potenzialflächen durch zahlreiche Baudenkmäler – auch solche mit entsprechender Fernwirkung – geprägt wird. Gleiches gilt für Kulturlandschaftsbereiche. Alternative Potenzialflächen, bei denen entsprechende Konflikte nicht erkennbar</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Eppenich. Dies gilt insbesondere für die historisch hochbedeutsame und unstrittig fernsichtwirksame Kirche in Bürvenich mitsamt Friedhof und Klosterareal und für das Haus Piemont mit dem zugehörigen Park.</p> <p>Die Ortschaft Bürvenich ist zudem im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ als historischer und schützenswerter Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen.</p> <p>Durch die Maßnahme ist ein naturräumlicher Bereich betroffen, der sich durch den Übergang der ebenen Bördelandschaft in die ersten Erhebungen der Voreifel auszeichnet. Es sind weitreichende Blickbeziehungen aus der Voreifel in die Börde sowie umgekehrt aus der Börde auf die Kulisse der Voreifel gegeben.</p> <p>Die mittelalterliche Siedlungsstruktur aus geschlossenen Ortschaften und Weilern sowie Einzelhöfen ist bis heute ablesbar. In der offenen Bördelandschaft entfalten Burgen, Kirchtürme, Ortsränder, Einzelhöfe mit begleitenden Grünstrukturen sowie wegbegleitende Kleinelemente (Bildstöcke und Wegekreuze) eine besondere Wirksamkeit.</p> <p>Der „Eifelblick“ auf dem Bürvenicher Berg ist nicht ohne Absicht im Übergangsbereich Eifel/Börde verortet. Er ist Bestandteil einer Reihe von „Eifelblicken“, deren Standorte bewusst in möglichst ungestörten Bereichen gewählt wurden.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft hat die NRW-Stiftung Land erworben, um einen naturräumlich einmaligen Landschaftsbereich zu erhalten, zu pflegen und didaktisch durch Wanderwege und Beschilderungen zu vermitteln.</p> <p>Alle aufgezählten Punkte – die Ortslage, die darin befindlichen Kulturdenkmale, der Kulturlandschaftsbereich mitsamt Eifelblick und Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet sind in Ihrer Standortuntersuchung nicht enthalten und werden daher in der Abwägung nicht berücksichtigt. Die Errichtung von über 200 m hohen Windkraftanlagen mitsamt den zu</p>	<p>sind, stehen insofern nicht zur Verfügung und die Belange des Denkmalschutzes stellen kein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar.</p> <p>Ferner ist nicht erkennbar, dass die vorgetragenen Belange ein Vollzugshindernis für die Fläche 13 darstellen. Denn mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher und i. V. m. LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 sollen sich die Belange des Denkmalschutzes nur noch in Ausnahmefällen gegenüber den Belangen der erneuerbaren Energien in der Abwägung durchsetzen.</p> <p>Landschaften befinden sich darüber hinaus seit jeher im Wandel. Unsere heutige Kulturlandschaft wird bereits weitläufig durch Windenergieanlagen geprägt. Der Vorteil besteht u. a. darin, dass Windenergieanlagen nach ihrer Laufzeit zurückgebaut werden können und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbleiben. Aus diesen Gründen wird der Gewinnung von erneuerbaren Energien höheres Gewicht eingeräumt als dem Status-quo-Erhalt des Landschaftsbildes.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																																					
erwartenden Nebenwirkungen (wie z.B. Schattenwurf) wird optische Auswirkungen auf diese Kulturgüter haben, die die vorhandenen und über Jahrhunderte entstandenen Maßstäbe beeinträchtigen werden.																																																																							
48 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG																																																																							
48.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023																																																																							
48.1.1 Richtfunk in der Fläche 1																																																																							
<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 30 m und 65 m über Grund</p> <p>STELLUNGNAME / Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 1 RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1" data-bbox="129 885 952 1098"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th rowspan="2">Höhen Fußpunkt ü. MNN</th> <th rowspan="2">Antenne ü. Gelände</th> <th rowspan="2">Gesamt</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th rowspan="2">Höhen Fußpunkt ü. MNN</th> <th rowspan="2">Antenne ü. Gelände</th> <th rowspan="2">Gesamt</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>306554805 352991555 352991562</td> <td>50° 39' 50,47" N</td> <td></td> <td></td> <td>6° 17' 21,72" E</td> <td></td> <td></td> <td>586</td> <td>39,3</td> <td>625,3</td> <td>50° 39' 19,50" N</td> <td></td> <td></td> <td>6° 23' 32,00" E</td> <td></td> <td></td> <td>492</td> <td>25,6</td> <td>517,6</td> </tr> <tr> <td>306554825 352991555 352991562</td> <td colspan="18">Wie Link 306554805</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen Fußpunkt ü. MNN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	B-Standort			in WGS84			Höhen Fußpunkt ü. MNN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	306554805 352991555 352991562	50° 39' 50,47" N			6° 17' 21,72" E			586	39,3	625,3	50° 39' 19,50" N			6° 23' 32,00" E			492	25,6	517,6	306554825 352991555 352991562	Wie Link 306554805																		<p>Die Stellungnahme betrifft die Potenzialfläche 1. Wie im von der Eingebereinigten bereitgestellten Luftbild ersichtlich, ist die Fläche 1 bereits mit WEA bebaut.</p> <p>Ferner können Konflikte, die von einer Unterbrechung des Richtfunknetzes ausgelöst werden, regelmäßig bewältigt werden, beispielsweise indem die Strecken über andere Masten umgeleitet werden. Insofern stehen die Belange des Richtfunks der Errichtung von WEA in der Fläche 1 nicht entgegen.</p> <p>Der genaue Standort und die Erschließung von WEA können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Eingebereinigten weiterhin beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. MNN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	B-Standort						in WGS84			Höhen Fußpunkt ü. MNN	Antenne ü. Gelände	Gesamt																																														
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad				Min	Sek																																																								
306554805 352991555 352991562	50° 39' 50,47" N			6° 17' 21,72" E			586	39,3	625,3	50° 39' 19,50" N			6° 23' 32,00" E			492	25,6	517,6																																																					
306554825 352991555 352991562	Wie Link 306554805																																																																						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p data-bbox="174 236 920 256">Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 1</p>  <p data-bbox="129 667 965 767">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="129 791 965 1050">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="129 1074 965 1252">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="129 1276 965 1377">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		

48.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023

48.2.1 Fläche 2

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306552059_306552800 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 14 m und 36 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306552057_306555057 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 39 m und 69 m über Grund

STELLUNGNAHME / Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 2
RICHTFUNKTRASSEN
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen												
Liniennummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	
306552057 352990636 352990407	50° 48'	25,45"	N	6° 33'	33,06"	E	139	49,4	188,4	50° 41' 20,22"	N	6° 30' 14,38"	E	336	6,2	342,2			
306555057 352990636 352990407	Wie Link 306552057																		
306552059 352990407 352991395	50° 41'	20,22"	N	6° 30'	14,38"	E	336	6,2	342,2	50° 40' 29,44"	N	6° 35' 0,11"	E	232	39,6	271,6			
306552800 352990407 352991395	Wie Link 306552059																		

Legende
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.


Die Stellungnahme betrifft die Potenzialfläche 2. Aufgrund ihrer Größe verbleiben in der Potenzialfläche selbst unter völliger Aussparung der bezeichneten Richtfunktrassen hinreichende Flächenpotenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen.


Ferner können Konflikte, die von einer Unterbrechung des Richtfunknetzes ausgelöst werden, regelmäßig bewältigt werden, beispielsweise indem die Strecken über andere Masten umgeleitet werden. Insofern stehen die Belange des Richtfunks der Errichtung von WEA in der Fläche 2 nicht entgegen.

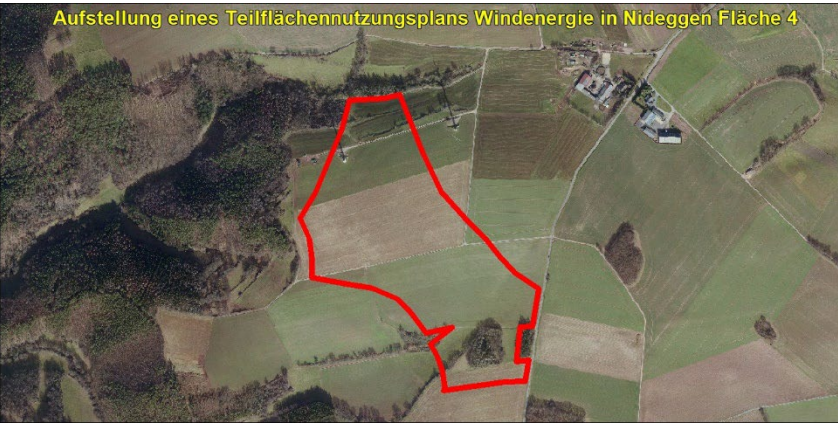
Der genaue Standort und die Erschließung von WEA können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.


Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Eingebenerin weiterhin beteiligt.


Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p data-bbox="181 233 931 256">Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 2</p>  <p data-bbox="129 667 965 774">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="129 790 965 1050">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="129 1066 965 1252">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="129 1268 965 1375">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>48.3 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>48.3.1 Fläche 3</p>		
<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
48.4 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
48.4.1 Fläche 4		
<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
48.5 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
48.5.1 Fläche 5		
<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p data-bbox="168 236 918 258">Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 5</p>  <p data-bbox="129 667 678 699">Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p data-bbox="129 730 629 762">48.6 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p data-bbox="129 805 353 837">48.6.1 Fläche 12</p>		
<p data-bbox="129 869 965 938">die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p data-bbox="129 957 965 1026">Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p data-bbox="994 869 1803 938">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p data-bbox="1834 869 2074 976">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 12</p>  <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>48.7 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>48.7.1 Fläche 13</p>		
<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen Fläche 13</p>  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>49 VODAFONE GMBH – DEUTSCHLANDWEIT</p>		
<p>49.1 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>49.1.1 Fläche 1 a</p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>49.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>49.2.1 Fläche 2 a</p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>49.3 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>49.3.1 Fläche 3 a</p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>49.4 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>49.4.1 Fläche 3 b</p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
49.5 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
49.5.1 Fläche 3 c		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
49.6 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
49.6.1 Fläche 4		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>49.7 Mit Schreiben vom 20.04.2023</p>		
<p>49.7.1 Fläche 5</p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
49.8 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
49.8.1 Fläche 12		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
49.9 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
49.9.1 Fläche 13		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

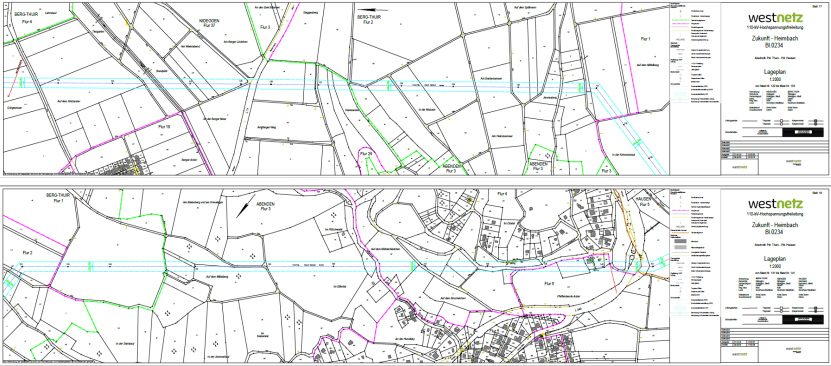
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>50 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL</p>		
<p>50.1 Mit Schreiben vom 25.04.2023</p>		
<p>50.1.1 Verweis auf Anlage</p>		
<p>als Anlage unsere Stellungnahme zum Windkraftprojekt.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 50.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>50.2 Mit Schreiben vom 24.04.2023</p>		
<p>50.2.1 Wasserschutz</p>		
<p>im Gebiet zwischen den Ortschaften Berg und Nideggen wird sowohl aus oberflächennahen sowie tieferen Grundwasserleitern Trinkwasser für die Region gewonnen. Nach Einsicht Ihrer Planunterlagen haben wir festgestellt, dass die Errichtung von Windrädern in bereits festgelegten Wasserschutzzonen (Wassergewinnung Gödersheim des WZV Neffeltal (Arbeitsplan 5 und 12)) in Erwägung gezogen wird.</p> <p>Da diffuse Stoffeinträge (durch Baumaßnahmen bzw. Anlagenunterhaltung) in sensible, oberflächennahe Gewässer grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, empfehlen wir nur eine Errichtung außerhalb der Wasserschutzzonen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird zur Offenlage nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

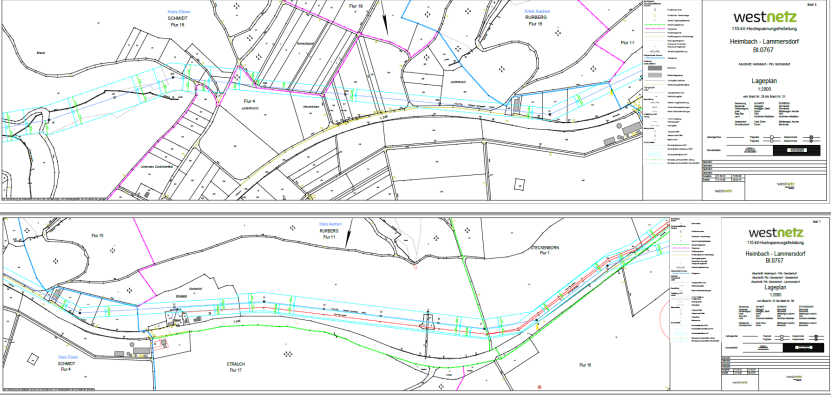
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei den weiteren Planungen.		
51 WASSERWERK DES WASSERVERSORGUNGZWECKVERBANDES PERLENBACH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
52 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN		
52.1 Mit Schreiben vom 03.04.2023		
52.1.1 Verweis auf Anlage		
als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 159568 zu nennen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 52.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
52.2 Mit Schreiben vom 03.04.2023		
52.2.1 Hochspannungsfreileitungen		
über das Stadtgebiet Nideggen verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:	In der dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Standortuntersuchung werden die bezeichneten Leitungen als harte Tabuzonen berücksichtigt. Demnach sind die Potenzialflächen 1 und 3 von diesen Leitungen betroffen. Jedoch verbleiben selbst nach Abzug der Trassen hinreichende Flächenpotenziale, um Windenergieanlagen in den Potenzialflächen 1 und 3 zu errichten. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:</p>	<p>Bepflanzungen, Einrichtungsflächen und Zufahrten können durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betreffen die vorgenannten Belange die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.</p> <p>Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA-Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p>	<p>Derzeit stehen die Standorte, Höhen und Rotorradien der Anlagen noch nicht fest. Eine Abstimmung und Einhaltung der Vorgaben können daher – wie auch die Erschließungsmaßnahmen – erst im Genehmigungsverfahren erfolgen</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion-Hochspannungsfreileitung, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>52.2.2 Anlagen</p>		
	<p>Die Hochspannungsfreileitungen werden in der Standortuntersuchung als harte Tabuzonen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (vgl. hierzu auch Nr. 52.2.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

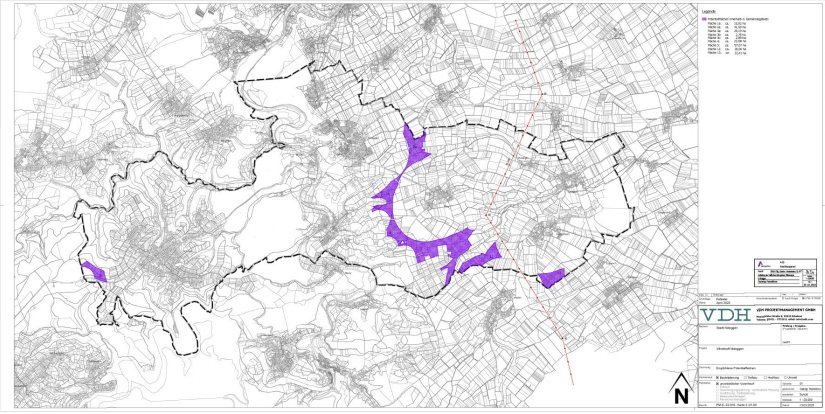
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
53 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
53.1 Mit Schreiben vom 22.03.2023		
53.1.1 Keine Bedenken		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Nideggen bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen von den Planungen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Von dort aus wird Ihnen gegebenenfalls eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Informationen zu Hochspannungsfreileitungen wurden vonseiten der zuständigen Fachabteilung der Eingebenerin in das Verfahren eingebracht und in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 52 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)		
54.1 Mit Schreiben vom 19.04.2023		
54.1.1 Verweis auf Anlagen		
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem o.g. Teilflächennutzungsplan.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 54.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54.2 Mit Schreiben vom 18.04.2023		
54.2.1 Weitere Beteiligung		
<p>der Bericht trifft keine explizite Aussage über die Entsorgung von Schmutz- oder Niederschlagswasser, noch über die Versorgung mit Trinkwasser. Da der Betrieb von Windkraftanlagen der oben aufgeführten Aspekte in der Regel nicht bedarf, bestehen hinsichtlich der Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung seitens des WVER keine Bedenken. Auch hinsichtlich der Gewässerverträglichkeit bestehen seitens des WVER keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gewässer in weiten Teilen des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht vom WVER unterhalten werden. Im Bereich der Oberen Rur sind die Kommunen selbst für die Gewässerunterhaltung zuständig. Zudem liegen weite Teile des untersuchten Gemeindegebietes Nideggen im Einzugsgebiet der Erft und werden vom Erftverband unterhalten.</p>	Die Nachbarkommunen der Stadt Nideggen wurden am Verfahren beteiligt. Sofern sie Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Der Erftverband wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54.2.2 Gewässer 2. Ordnung		
<p>Durch die Potentialfläche 2a fließt in der nordwestlichen Spitze der Thumbach und in der nordöstlichen Spitze der Aspenbach. Schutzabstände zu Gewässern 2. Ordnung und zu sonstigen Gewässern werden nach Kapitel 2.2.4.1 nicht berücksichtigt. Sollten zukünftig Windkraftanlagen in der Potentialfläche 2a geplant werden, bitten wir daher um weitergehende Beteiligung und Abstimmung.</p>	<p>Die Lage der bezeichneten Gewässer wurde geprüft. Nach ihrer Berücksichtigung verbleiben hinreichende Flächenpotenziale, um Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 2 zu errichten. Vor diesem Hintergrund stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55  AMPRION GMBH		
55.1 Mit Schreiben vom 30.03.2023		
55.1.1 Verweis auf Anlage		
<p>anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme inkl. Planunterlage zum o. g. Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 55.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55.2 Mit Schreiben vom 29.03.2023		
55.2.1 Hochspannungsfreileitungen		
<p>die geplanten Potenzialflächen für die Windenergienutzung im südlichen Teil des Verwaltungsbereiches der Stadt Nideggen liegen in einem Abstand von ca. 170 m (westlich) bzw. ca. 330 m (östlich) zu der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1: 20000 mit Amprion-Vermerk vom 29.03.2023 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf</p>	<p>In der dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Standortuntersuchung werden die bezeichneten Leitungen als harte Tabuzonen berücksichtigt. Demnach sind die Potenzialflächen 6 bis 10 von diesen Leitungen betroffen. Diese werden im Rahmen der Standortuntersuchung nicht für eine Ausweisung empfohlen und im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Insofern können die vorgetragenen Belange ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA deren Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden können, zu vermeiden, sind ggfs. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Im Bereich der weiteren geplanten Potentialflächen-Ausweisungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
56 PLEDOC GMBH		
56.1 Mit Schreiben vom 25.04.2023		
56.1.1 Verweis auf Anlage		
<p>von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich Stadtgebiet Nideggen; Hier: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie in Nideggen vom 20.03.2023 zum Download:</p> <p>https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/ybXqMCpb8idBfWd</p> <p>Dieser Link ist bis zum 14.06.2023 gültig.</p> <p>Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:</p>	<p>Die bezeichnete Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 56.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20230305427_Stellungnahme_gesamt.pdf[1], OGE_Anweisung_Schutz_Ferngasleitungen.pdf[1]		

56.2 Mit Schreiben vom 25.04.2023

56.2.1 Gasleistung

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	TENP	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG050000000	950	1095 - 1106-b	siehe Bestandsplan	Murat Hotalak 0201/3642-75500 Würselen
2	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	1095 - 1106-b	siehe Bestandsplan	Murat Hotalak 0201/3642-75500 Würselen
3		Nachrichtenkabel	ausser Betrieb	RG050000000		1095 - 1106-b	1 - 2	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
4		Nachrichtenkabel	in Betrieb	RG999050013			1 - 2	Murat Hotalak 0201/3642-75500 Würselen

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns über Ihre Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet und relevante Kopien gefertigt.

In die Planzeichnung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich“ und in den

Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Lage der bezeichneten Leitung wurde gesichtet. Demnach kommt es – wie von Seiten der Eingeblerin richtigerweise aufgeführt – zu einer

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Arbeitsplan Fläche 1, Plan-Nr.: PM-E-22-016-AP-01-00 haben wir die Verläufe der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen graphisch übernommen. Beachten Sie bitte unseren Legendeneintrag.</p> <p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, liegen die parallel verlaufenden Ferngasleitungen innerhalb der Fläche 1a. Die in Solo-Trasse verlaufenden Nachrichtenkabel RG050000000 und RG999050013 liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes. Die Nachrichtenkabel können bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben, da sie von den Potenzialflächen für Windenergieanlagen nicht berührt werden.</p> <p>Die Eintragung der Versorgungsanlagen in den Planunterlagen ist nur zur groben Übersicht geeignet.</p> <p>Im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.1.2 werden auf die Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen eingegangen. Wir bitten, an dieser Stelle ebenso auf das Vorhandensein der eingangs genannten Versorgungsanlagen hinzuweisen. Des Weiteren sind die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich anhand der beigefügten Bestandspläne in die Planzeichnung des Teilflächennutzungsplanes zu übernehmen und in den textlichen Festsetzungen zu erläutern.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich“ keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei</p>	<p>Überlagerung mit der Potenzialfläche 1. Gleichwohl verbleiben in der Fläche – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Gasleitungen von den Rotoren von Windenergieanlagen schadlos überstrichen werden können – hinreichende Flächenpotenziale für die Errichtung von WEA.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Aussagen zur Gasleitung werden in das Kapitel 2.1.2 „Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen“ der Standortuntersuchung aufgenommen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Kapitel harte Tabuzonen zusammengefasst werden. Demgegenüber handelt es sich bei Gasleitungen, da sie von den Rotoren von Windenergieanlagen grundsätzlich überstrichen werden können, um keine harten Tabuzonen. Vor diesem Hintergrund werden zusätzliche Aussagen über die Gasleitung in die Detailuntersuchung in Kapitel 3 der Standortuntersuchung aufgenommen.</p> <p>Da die bezeichnete Leitung weder als harte noch als weiche Tabuzone berücksichtigt wird, kann die Bestimmung ihrer genauen Lage auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeschichtet werden.</p> <p>Der Bestandsschutz der bezeichneten Leitung wird durch die vorliegende Planung – wie die Eingebenerin richtigerweise annimmt – nicht infrage gestellt. Eine planbedingte Einschränkung oder Behinderung bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten ist zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie sind nachfolgende Punkte zu beachten:</p> <p>Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Ferngasleitungen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen".</p> <p>Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).</p>	<p>Der genaue Standort und Konfiguration von WEA kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die abschließende Berücksichtigung der bezeichneten Belange die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Gemäß dem bezeichneten Rundschreiben beträgt der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohleitungsachse 50 m. Die vorliegende Planung eröffnet einen hinreichenden Gestaltungsspielraum, um diese Abstände zu wahren. In diesem Zusammenhang wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p> <p>Die bezeichneten Abstände werden von der Mastachse der Windenergieanlagen bemessen. Folglich können die bezeichneten Abstände ausschließlich bei Rotor-out-Planungen – also bei Planungen, bei denen lediglich der Mast innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, der Rotor jedoch auch über diese hinausgehend darf – ein hartes Tabu darstellen.</p> <p>Demgegenüber handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Rotor-in-Planung. Bei dieser müssen Windenergieanlagen mit allen Anlagenteilen einschließlich des Rotors innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Der Rotor der Anlagen kann Gasleitungen – auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Regelungen und Urteile – grundsätzlich überstreichen. Folglich stellen Gasleitungen und diesbezügliche Abstände kein hartes Tabu dar.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitungen, sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitungen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben können. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.</p> <p>Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns bzw. der OGE anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p>	<p>Der genaue Standort und Konfiguration von WEA kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die bezeichnete Einzelfallabstimmung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Abstimmungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind kein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>	